

Satzung des Vereins

Nordbauern Schleswig-Holstein e.V.i.G. – Vereinigung Norddeutscher Direktvermarkter Landesgruppe SH

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Nordbauern Schleswig-Holstein e.V.i.G. – Vereinigung Norddeutscher Direktvermarkter Landesgruppe SH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg. Die Geschäftsstelle ist in der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Fachbereich Gütezeichen –, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg angesiedelt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind

- die Sicherung und Förderung der Qualität und des Absatzes von Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft aus Schleswig-Holstein in der Direktvermarktung
- die Verbesserung der logistischen Situation in der Direktvermarktung mit dem Ziel einer höheren Nachhaltigkeit
- die gemeinsame Vertretung der Interessen direktvermarktender Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft
- die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Information der Verbraucher über die Herstellung und Qualität land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte in der Direktvermarktung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein gibt sich ein Verbandszeichen. Ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, dieses Verbandszeichen zu führen. Das Zeichen wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss in Art und Inhalt festgelegt. Die Voraussetzungen zur Führung des Verbandszeichens sind in der Vereinsordnung festgeschrieben.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können juristische und solche natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, daß das Mitglied als selbständiger Unternehmer einen Produktionsbetrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Lebensmittelproduktion in Schleswig-Holstein betreibt, der Produkte aktiv direkt vermarktet und als kleines Unternehmen gemäß der KMU-Definition der Europäischen Union gilt.

Andere Personen können förderndes Mitglied werden.

Es wird angestrebt, dass die zu vermarktenden Produkte der regelmäßigen Qualitätsprüfung des Gütezeichens „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ unterliegen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem und nicht nachprüfbarem Ermessen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Durch den Austritt verliert das Mitglied das Recht auf die Führung des Verbandszeichens.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich ist.

Ein Mitglied kann außerdem durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht worden war. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

Durch den Ausschluss verliert das Mitglied das Recht auf die Führung des Verbandszeichens.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen

Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Auch solche Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie aus dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder Email einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können teilnehmen, haben aber keine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, Telefax oder Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen, Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Sind alle drei verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung regelt weitere Vorschriften unter anderem für das Recht auf Nutzung des Verbandszeichens. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Über die Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das bestehende Vereinsvermögen entfällt im Fall der Auflösung an die Landwirtschaftskammer SH mit der Auflage, die Mittel ausschließlich zur Förderung direktvermarktender Betriebe einzusetzen.